

Sabine Arend

## **Bentheim-Tecklenburg im Spannungsfeld reformierter Bekenntnisbildung**

Am 23. Dezember 1587 ließ Graf Arnold IV. von Bentheim den Hochaltar der Tecklenburger Stadtkirche abbrechen und „auß der Kirchen werffen“, wie es in der *Vita Arnoldi* heißt.<sup>1</sup> Drei Tage darauf, am ersten Weihnachtstag, feierte er mit der Gemeinde erstmals das Abendmahl nach reformiertem Ritus, also an einem Tisch sitzend, mit gebrochenem Brot und Wein.<sup>2</sup>

Mit diesem Schritt hatte Arnold von Bentheim sein Bekenntnis zur reformierten Lehre öffentlich demonstriert. Bald darauf begann er, das Kirchenwesen der Grafschaft Bentheim-Tecklenburg entsprechend umzuformen. Hiermit begab er sich in eine schwierige Situation, denn er vertrat nun ein Bekenntnis, das vom Reichsrecht nicht geschützt war: Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 hatte festgehalten, dass nur die evangelischen Reichsstände, die sich auf die *Confessio Augustana* (CA) beriefen – gemeint waren die Lutheraner –, reichsrechtlich anerkannt wurden. Konkret bedeutete dies, dass diese in ihrer Existenz rechtlich gesichert waren und ihre Glaubenspraxis öffentlich entfalten konnten. Die CA-verwandten Stände galten also nicht länger als Häretiker, sondern ihr Bekenntnis stand gleichberechtigt neben dem der katholischen Reichsstände. Die Anhänger des reformierten Bekenntnisses hingegen, zu denen Arnold von Bentheim gehörte, waren nicht in den Reichsfrieden eingeschlossen, sie besaßen bis 1648 keine Zusicherung der Glaubensfreiheit.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Karl Georg Döhmann (Hg.), *Vita Arnoldi*, Das Leben des Grafen Arnold von Bentheim 1554–1606 (Fürstlich Bentheimisches Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt, Schulprogramm 1903), Burgsteinfurt 1903, S. 24f.

<sup>2</sup> Wilhelm Heinrich Neuser/Gerald Dörner (Hg.), *Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung 1588/1619*, Bielefeld 1988, S. 14.

<sup>3</sup> Zu dieser Problematik des Reichsfriedens siehe Axel Gotthard, *Der Augsburger Religionsfrieden* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148), Münster 2004; Heinz Schilling/Heribert Smolinsky (Hg.), *Der Augsburger Religionsfrieden 1555* (Schriften des Vereins für Reformationgeschichte 206), Gütersloh 2007; Volker Press, *Außerhalb des Religionsfriedens? Das reformierte Bekenntnis im Reich bis 1648*, in: Günter Vogler (Hg.), *Wegscheiden der Reformation. Alternatives Denken vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Weimar 1994, S. 309-335; Matthias Pohlig, *Wahrheit als Lüge – oder: Schloss der Augsburger Religionsfrieden den Calvinismus aus?*, in: Andreas Pietsch/Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit* (Schriften des Vereins für Reformationgeschichte 214), Gütersloh 2013, S. 142-169.

Das Spannungsverhältnis, das sich aus dieser reichsrechtlichen Situation ergab, schlug sich in der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung<sup>4</sup> nieder, die Graf Arnold 1588 erließ. Die Ordnung trägt wie auch die übrigen Texte dieser Quellengattung normativen Charakter. Kirchenordnungen bilden nur eingeschränkt die historische Realität ab, sie formulieren vor allem den angestrebten Idealzustand des Kirchenwesens und der christlichen Gesellschaft. Umso deutlicher lassen Kirchenordnungen die hinter den einzelnen Maßnahmen stehenden Handlungsmotive der Obrigkeiten erkennen und sind damit eine hervorragende Quelle dafür, wie der Übergang vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis begründet wurde.

Im Folgenden sollen die Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung und die Problematik des innerevangelischen Bekenntniswechsels in Bentheim-Tecklenburg in vier Schritten vorgestellt und eingeordnet werden: Zunächst wird die Einführung der reformierten Lehre in der Grafschaft skizziert und anschließend gezeigt, welche Elemente reformierter Theologie sich in der Kirchenordnung niederschlugen. Danach wird ein Blick auf das Kirchenwesen anderer reformierter Fürsten geworfen und die Grafschaft Bentheim-Tecklenburg abschließend in dieses Netzwerk eingereiht.

## **1. Einführung des reformierten Bekenntnisses in Bentheim-Tecklenburg**

Bentheim-Tecklenburg bestand ursprünglich aus zwei eigenständigen Grafschaften, Tecklenburg-Rheda und Bentheim-Steinfurt. In beiden Ländern wurde zunächst die lutherische Reformation eingeführt. Graf Konrad von Tecklenburg hatte nach 1533 die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung<sup>5</sup> übernommen, erließ 1543 aber eine eigene Ordnung<sup>6</sup> für sein Land. Graf Arnold II. von Bentheim führte in den 1540er Jahren die Reformation in seinem Land ein. Aufgrund fehlender Quellen ist jedoch nicht bekannt, welche Maßnahmen er im Einzelnen ergriff und auf welche Kirchenordnung er sich stützte.<sup>7</sup>

<sup>4</sup> Emil Sehling, *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bde. 1-5, Leipzig 1902–1913; Bde. 6-8, 11-15 hg. vom Institut für evangelisches Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Göttingen, Tübingen 1955–1969; Bde. 9-10, 16-24 hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Tübingen 2004–2018 [künftig: EKO]. Abdruck der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung in: Sehling, EKO XXII, S. 249-297.

<sup>5</sup> Abdruck in Sehling, EKO XI (wie Anm. 4), S. 140-205.

<sup>6</sup> Abdruck in Sehling, EKO XXII (wie Anm. 4), S. 241-246.

<sup>7</sup> Johann Friedrich Gerhard Goeters, *Die Reformation in der Grafschaft Bentheim und die Entstehung der reformierten Landeskirche*, in: *Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588–1988* (Das Bentheimer Land 114), Bad Bentheim 1988;

1553 heiratete Everwin III. von Bentheim die Tecklenburger Erbtöchter Anna und übernahm nach dem Tod ihres Vaters Konrad 1557 auch in der Grafschaft Tecklenburg die Regierung. Damit wurden die beiden Besitzkomplexe Bentheim-Steinfurt und Tecklenburg-Rheda in einer Hand vereint.<sup>8</sup> Nach Everwins Tod 1562 führte seine Witwe Anna die Regierungsgeschäfte für ihren noch unmündigen Sohn Arnold. Während Anna die lutherische Lehre in der Grafschaft konsolidierte, wandte sich Arnold IV. dem reformierten Bekenntnis zu. Er war bereits 1571 während seines Studienaufenthalts in Straßburg mit der Lehre Johannes Calvins und anderer reformierter Theologen in Kontakt gekommen; aber vor allem seiner Frau, Magdalena von Neuenahr, die mit Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz verschwägert war, wird großer Einfluss auf Arnolds Hinwendung zum Calvinismus zugeschrieben.<sup>9</sup>

1573 trat Arnold in Bentheim-Steinfurt die Regierung an. Im Jahr darauf berief er den reformierten Prediger Johann Kemener,<sup>10</sup> der am zweiten Adventssonntag 1575 das Abendmahl am Bentheimer Hof erstmals in reformierter Weise feierte.<sup>11</sup> Arnold pflegte den reformierten Kultus zunächst lediglich im familiären Rahmen. Erst einige Jahre später machte er Anstalten, ihn auch in Bentheim-Steinfurt und der ihm seit 1580 unterstehenden Grafschaft Tecklenburg einzuführen. Erste Maßnahmen ergriff er gegenüber dem Zisterzienserinnenkloster Leeden.<sup>12</sup> 1585 ordnete er an, dass ein evangelischer Pfarrer den Schwestern allmorgendlich biblische Texte auslegen und nachmittags ein Kapitel aus Heinrich Bullingers „Hausbuch“<sup>13</sup> vortragen und erklären sollte.<sup>14</sup> Der Hinweis auf Bullinger,

Friedrich Grosse-Dresselhaus, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, Diss. phil. Münster 1918; Oskar Kühn, Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543, in: JVKWG 59/60 (1966/1967), S. 27-48.

<sup>8</sup> Sehling, EKO XXII (wie Anm. 4), S. 221, 227.

<sup>9</sup> A.a.O., S. 229.

<sup>10</sup> Johann Kemener stammte aus Werne an der Lippe, er ist noch 1606 als Bentheimer Hofprediger nachweisbar; s. Wilhelm Heinrich Neuser, Die Spanier „unter meinem Haus Tecklenburg im Dorf Lengerke“. Graf Arnold zu Bentheim-Tecklenburg erläßt eine neue Kirchenordnung, in: JVKWG 82 (1989), S. 168-185, hier S. 170; Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980, Nr. 3127.

<sup>11</sup> Döhmman, Vita Arnoldi (wie Anm. 1), S. 12; Neuser/Dörner, Kirchenordnung (wie Anm. 2), S. 9f.; Neuser, Spanier (wie Anm. 10), S. 170; Hermann Schaub, Die Herrschaft Rheda und ihre Residenzstadt. Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches (Veröffentlichungen aus dem Kreisarchiv Gütersloh 10), Gütersloh 2006, S. 82f.; Oskar Prinz zu Bentheim, Anna von Tecklenburg, 1532–1582. Die erste evangelische Regentin in Westfalen, in: JVKWG 98 (2003), S. 77-86, hier S. 84; Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 1, Münster 1979, S. 207.

<sup>12</sup> Karl Hengst (Hg.), Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44), Münster 1992, S. 495-499.

<sup>13</sup> Die Dekaden, die auch als „Hausbuch“ bezeichnet wurden, stellen Bullingers theologisches Hauptwerk dar, das zwischen 1549 und 1552 in Zürich erschien. Bullinger

den Nachfolger Huldrych Zwinglis am Großmünster in Zürich, zeigt, dass Arnold in seiner reformierten Glaubensüberzeugung nicht ausschließlich von Calvins Theologie, sondern auch von oberdeutsch-schweizerischen Strömungen beeinflusst war.

Trotz der 1585 ergriffenen Initiative gegenüber dem Kloster Leeden zögerte Arnold IV. offenbar zunächst noch, den innerevangelischen Bekenntniswechsel überall in seinem Herrschaftsbereich durchzusetzen. Ein Anstoß hierzu kam im darauffolgenden Jahr schließlich von außen: Arnold hatte seine drei Söhne Everwin Wirich, Adolf und Arnold Jost 1586 auf die Lateinschule im nassauischen Herborn geschickt, die der reformierten Hohen Schule angegliedert war. Als er die drei im Frühjahr 1587 dort besuchte, kam es zu einer Begegnung mit Johann VI. von Nassau-Dillenburg, der das reformierte Bekenntnis einige Jahre zuvor in seinem Land eingeführt hatte und Graf Arnold nahelegte, seinem Beispiel zu folgen.<sup>15</sup> Im Sommer 1587 ermahnte der Nassau-Dillenburger Graf Arnold von Bentheim erneut, die längst fälligen kirchlichen Reformen – gemeint war die Einführung der reformierten Lehre – in seinem Land durchzusetzen. Arnold stimmte ihm zu, es sei „wohl hohe Zeit, zuvörderst den getreuen Gott einhellig und emsig im wahren Glauben anzurufen“.<sup>16</sup> Dieser Ankündigung folgten Taten, denn – wie eingangs erwähnt – ließ Arnold am 23. Dezember 1587 den Hochaltar in der Tecklenburger Stadtkirche abbrechen und feierte dort am ersten Weihnachtstag mit der Gemeinde das Abendmahl nach reformiertem Ritus.

Der damit öffentlich demonstrierte innerevangelische Bekenntniswechsel brachte einen Wandel zahlreicher kirchlicher Zeremonien mit sich. Um die einzelnen Neuerungen in allen Kirchen der Grafschaft durchzusetzen, rief Arnold im Herbst 1587 seine Räte sowie die Prediger aus Bentheim, Schüttorf, Nordhorn und Tecklenburg zusammen, um über eine Kirchenordnung zu beraten. Er wollte jedoch keine gänzlich neue Ordnung entwerfen lassen, sondern legte den Versammelten kurzerhand die Kirchenordnung seines Schwagers Adolf von Neuenahr vor, die dieser in der Grafschaft Moers eingeführt hatte und die „von dem Kirchenraht zu Heidelbergh avisirt und approbirt wardt“, wie es in der Vita

fasste darin 50 Predigten zu den wichtigsten Fragen der reformierten Lehre in fünf Büchern zu jeweils zehn Predigten zusammen.

<sup>14</sup> Abdruck in Sehling, EKO XXII (wie Anm. 4), S. 247f.

<sup>15</sup> Neuser/Dörner, Kirchenordnung (wie Anm. 2), S. 10-13; Neuser, Spanier (wie Anm. 10), S. 170.

<sup>16</sup> Schreiben vom 9. November 1587. Der Briefwechsel zwischen Arnold IV. und Johann VI. von 1587/1588 ist ediert bei Neuser, Spanier (wie Anm. 10), S. 177-185; vgl. Neuser/Dörner, Kirchenordnung (wie Anm. 2), S. 10-14; Schaub, Rheda (wie Anm. 11), S. 81f.; Hans-Jürgen Schmidt, 400 Jahre Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung, in: Bentheimer Jahrbuch 1989, S. 189-195, hier S. 191f.

Arnoldi heißt.<sup>17</sup> Die Prediger und gräflichen Räte berieten über die Moerser Kirchenordnung und beschlossen, sie in Bentheim-Tecklenburg zu übernehmen. Ihr Wortlaut musste jedoch den Gegebenheiten der Grafschaft angepasst werden, und der Hofprediger Johann Kemener wurde mit der Umarbeitung des Texts beauftragt. Kemener veränderte den Inhalt zwar nur in einigen Details,<sup>18</sup> die fertige Ordnung lag aber dennoch erst ein Jahr später, im Herbst 1588, vor.<sup>19</sup>

## **2. Die Kirchenordnung von 1588 und die Elemente ihrer reformierten Theologie**

Die Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung umfasst zwölf Abschnitte, die sich mit Belangen der Lehre und des Kultus befassen, namentlich mit Predigt, Abendmahl, Taufe, Katechismuslehre, Kranken- und Gefangenseelsorge sowie dem Begräbnis. Daneben bietet sie Reglements für Eheeinsegnung und Armenfürsorge, legt die gültigen Feiertage fest, äußert sich zur kirchlichen Strafgewalt sowie zur Durchführung von Pfarrsynoden.<sup>20</sup>

Der Text entspricht zwar weitgehend dem der Moerser Kirchenordnung, letztlich geht er jedoch auf die 1563 von Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz erlassene Kirchenordnung zurück.<sup>21</sup> In den meisten Kapiteln wurden einzelne Passagen wörtlich aus dieser Vorlage übernommen, etwa die formelhaften Abschnitte und Gebete in den agendarischen Teilen zu Taufe, Abendmahl, Eheeinsegnung, Krankenbesuch und Begräbnis.

<sup>17</sup> Döhmann, *Vita Arnoldi* (wie Anm. 1), S. 24; Neuser/Dörner, *Kirchenordnung* (wie Anm. 2), S. 21.

<sup>18</sup> Etwa beim Gottesdienst, bei der Taufe, beim Abendmahl, im Abschnitt zu den Almosenpflegern, zur Kirchengzucht sowie zur Eheschließung. Die textlichen Abweichungen zwischen der Moerser und der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung sind in der Faksimileausgabe bei Neuser/Dörner, *Kirchenordnung* (wie Anm. 2), S. 255-268, nachgewiesen. Vgl. a.a.O., S. 23f.

<sup>19</sup> Die vermutlich einzige überlieferte Handschrift der Ordnung stammt aus der Tecklenburger Gemeinde Lengerich, Fürstliches Archiv Rheda, Litt. K 11. Das Titelblatt trägt die Aufschrift: „Graffliche Tecklenburgische Kirchen Ordnung zu Lengerich, Anno 1588“, vgl. Neuser/Dörner, *Kirchenordnung* (wie Anm. 2), S. 22, 27; Hans Smend, *Die Kirchenverfassung der Grafschaft Bentheim in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Diss. jur. Leipzig, Borna-Leipzig 1908, S. 14; Neuser, *Spanier* (wie Anm. 10), S. 172; Schaub, *Rheda* (wie Anm. 11), S. 83f.

<sup>20</sup> Zum Inhalt siehe auch Smend, *Kirchenverfassung* (wie Anm. 19), S. 6-11; Neuser/Dörner, *Kirchenordnung* (wie Anm. 2), S. 16-19; Neuser, *Spanier* (wie Anm. 10), S. 173-176; Goeters, *Reformation* (wie Anm. 7), S. 105f.; Schmidt, *400 Jahre* (wie Anm. 16), S. 194f.

<sup>21</sup> Abdruck in Sehling, *EKO XIV* (wie Anm. 4), S. 333-408.

Mit diesem Rückgriff wurde in Bentheim-Tecklenburg auch der von Zacharias Ursinus<sup>22</sup> und Caspar Olevian<sup>23</sup> verfasste Heidelberger Katechismus<sup>24</sup>, das Kernstück der Kurpfälzischen Kirchenordnung, verbindlich gemacht. Obwohl die Bentheimer Kirchenordnung von reformierten Glaubensaussagen des Heidelberger Katechismus durchdrungen ist, be ruft sie sich dennoch an keiner Stelle ausdrücklich auf diese Bekenntnis schrift. Dieses Stillschweigen deutet darauf hin, dass man die Einführung des reformierten Bekenntnisses vor dem reichsrechtlich heiklen Hinter grund verschleiern oder zumindest nicht deklamieren wollte.

Ungeachtet dieser Tatsache trägt die Bentheim-Tecklenburger Kir chenordnung reformierten Charakter. Dieser zeigt sich nicht nur in der abweichenden Zählung des Dekalogs, die das Bilderverbot als eigenes Gebot hervorhebt und somit betont, sondern auch in den einzelnen kirch lichen Zeremonien, die zum Teil deutlich von dem bis dahin praktizierten lutherischen Kultus abweichen. Zentral ist etwa die Auffassung vom Abendmahl als einer symbolischen Handlung: Das gemeinsame Mahl wurde, dem Beispiel Christi folgend, an einem Tisch anstelle des Altars und mit dem Brechen gewöhnlichen Brotes anstelle von Hostien gefeiert. Gegenüber dem lutherischen Gebrauch verzichtete man auf die Austei lung des Abendmahls an Kranke und Sterbende, die man ausschließlich im seelsorgerlichen Gespräch zu trösten suchte.

Bei der Taufe ließ man ferner den Exorzismus weg, und die Nottaufe wurde abgelehnt, weil man sie nicht als heilsnotwendig ansah.<sup>25</sup> In der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung wird dies durch den Verweis auf Gottes Bund im Alten Testament unterstrichen: „Unnd so viel die Kinder der Christen, so ohne verrichtung der Tauff sterben, anlangt, da wissen alle verstendige, daß sie nicht als verdampfte, sondern als selige vermüde deß Bundts Gottes, wie auch die Kinder im alten Testamente, so für dem achten Tag ohne Beschneidung stürben,<sup>26</sup> zu halten seindt“.<sup>27</sup>

<sup>22</sup> Hutter-Wolandt, [Art.] Ursinus, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 12 (1997), Sp. 953-960.

<sup>23</sup> Gerhard Menk, Caspar Olevian während der Berleburger und Herborner Zeit (1577–1587). Ein Beitrag zum Selbstverständnis des frühen deutschen Calvinismus, in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 37/38 (1988/1989), S. 139-204; Johann Friedrich Gerhard Goeters, Caspar Olevianus als Theologe, in: ders., Beiträge zur Union und zum reformierten Bekenntnis, hg. von Heiner Faulenbach und Wilhelm H. Neuser, Bielefeld 2006, S. 215-284; Friedrich Wilhelm Cuno, Blätter der Erinnerung an Dr. Kaspar Olevianus, hg. zu dessen dreihundert-jährigem Todestage (15. März 1887), Barmen 1887.

<sup>24</sup> Wilhelm Heinrich Neuser, Heidelberger Katechismus von 1563, in: Andreas Mühl ing/Peter Opitz [u.a.] (Hg.), Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 2,2, Neukir chen-Vluynd 2009, S. 167-212; Wilhelm Niesel (Hg.), Bekenntnisschriften und Kir chenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, 3. Aufl. Zollikon-Zürich 1938, S. 149-181.

<sup>25</sup> Beintker, [Art.] Taufe, reformiert, in: RGG<sup>4</sup> 8 (2007), Sp. 74.

<sup>26</sup> Vgl. 2 Sam 12,15-25.

Auch die in lutherischer Zeit bereits reduzierte Anzahl der Feiertage wurde noch einmal drastisch vermindert. Waren in der Tecklenburger Kirchenordnung von 1543 insgesamt 23 Fest- und Heiligtage aufgelistet, sollten nun neben den Sonntagen nur noch die wichtigsten Christusfeste begangen werden: „Der Christag sampt der nechsten zweyen tagen darnach, Der newe Jahrstag oder der erste tag im Jahre,<sup>27</sup> Der Ostertag sampt den nechsten zweien tagen darnach, Der Himmelfahrtstag Christi, Der Pfingstag sampt folgenden Mon- und Dinstag darnach“.<sup>29</sup>

Neben den kirchlichen Zeremonien lassen sich in der Kirchenordnung auch bei der Gemeindeleitung Elemente reformierter Theologie feststellen. Unter Berufung auf das Priestertum aller Gläubigen wurde die Rolle der Laien gestärkt. Aus den Kirchengemeinden sollten „gottselige Männer“ – Älteste – gewählt werden, „die mit unnd neben den Kirchendienern ein auffsehen auff die Gläubigen haben und helffen, dieselbe [zu] regieren, unnd fleissig zusehen, daß sie für irrthumb und ärgerlichem leben verhütet und, so sie sich verlaufen, mit straffen unnd vermanen wider zu recht gebracht werden“.<sup>30</sup>

Pfarrer, Prediger und Älteste sollten vier Mal jährlich zu Synoden zusammenkommen, auf denen nicht nur Lehrfragen diskutiert, sondern auch ihr Lebenswandel auf den Prüfstand gestellt wurde. Den Laien wurde ferner Mitsprache bei der kirchlichen Strafgewalt zugestanden, indem der Ausschluss einzelner Personen vom Abendmahl von der ganzen Gemeinde und nicht ausschließlich von Pfarrern und Predigern beschlossen werden sollte.<sup>31</sup>

Für die Gläubigen war der Übergang der Grafschaft zum Reformiertentum mit einschneidenden Veränderungen verbunden, da sie die seit zwei Generationen geübten lutherischen Zeremonien fallenlassen und mitunter schwer nachvollziehbare Riten praktizieren mussten. So mag es den Kirchgängern fraglich erschienen sein, dass die Abendmahlsfeier mit normalem Brot die gleiche Heilwirkung haben sollte wie bisher mit Hostien. Auch die Frage, ob die ohne Nottaufe verstorbenen Säuglinge wirklich in Gottes Bund aufgenommen würden, wird die Gläubigen bewegt haben.

Den lutherisch sozialisierten Untertanen werden viele kirchliche Zeremonien also fremd gewesen sein. Reformierte Glaubensformen waren durch ihre Rationalität und Sinnenferne mitunter mühsam in der Bevölkerung durchzusetzen, ihnen haftete etwas Intellektuelles an, das die

<sup>27</sup> Sehling, EKO XXII (wie Anm. 4), S. 264.

<sup>28</sup> Dieser wurde als Tag der Beschneidung Christi gefeiert; s. Karl-Heinrich Bieritz, *Das Kirchenjahr. Feste, Gedenk- und Feiertage in Geschichte und Gegenwart*, 6. Aufl., München 2001, S. 193-195.

<sup>29</sup> Sehling, EKO XXII (wie Anm. 4), S. 284.

<sup>30</sup> A.a.O., S. 278.

<sup>31</sup> A.a.O., S. 277.

breite Masse nur schwer erreichte. Daher verwundert es nicht, dass die Einführung der reformierten Lehre in zahlreichen Territorien auf Widerstand stieß.<sup>32</sup> In der Grafschaft Bentheim-Tecklenburg scheint sie jedoch keine vergleichbaren Proteste heraufbeschworen zu haben, nicht einmal gegenüber der radikalen Umgestaltung der Kirchen: Die reformierte Theologie mit ihrer vom Luthertum abweichenden Zählung der Zehn Gebote betonte das Bilderverbot in besonderer Weise, und diesem Diktum folgend ließ Arnold von Bentheim verschiedene Kirchenräume purifizieren. Am 10. November 1588 wurden der Bildschmuck aus der Kirche in Gronau entfernt und der Altar abgebrochen, 1589 folgte die Umgestaltung der Schlosskapelle in Burgsteinfurt, zwei Jahre später die der dortigen Stadtkirche, 1590 und 1591 die in Veldhausen und Neuenhaus und schließlich 1592 auch in Bentheim.<sup>33</sup>

Bei der Anstellung reformierter Pfarrer und Prediger soll Arnold IV. hingegen umsichtig vorgegangen sein und damit mancherorts so lange gewartet haben, bis der lutherische Amtsinhaber verstorben war oder die Stelle verlassen hatte. Der vollständige Wechsel zum reformierten Bekenntnis nahm in Bentheim-Tecklenburg somit mehrere Jahre in Anspruch und kann erst 1597/1598 als abgeschlossen gelten.<sup>34</sup>

Arnolds Hinwendung zum reformierten Bekenntnis war ein bewusster Schritt, der von verschiedenen Faktoren abhing. Wichtigster Beweggrund war die persönliche Glaubensüberzeugung des Grafen: Er empfand die von Luther angestoßene Reformation als nicht weitreichend genug, als eine Erneuerung, die nicht zum Ziel gelangt, sondern auf halbem Wege stehen geblieben war. Folglich strebte er danach, Luthers Bemühungen konsequent weiterzuführen und letztlich zu vollenden. Die Anhänger der reformierten Theologie wollten aber nicht nur die kirchlichen Zeremonien, die in vielem noch dem Katholizismus verpflichtet zu sein schienen, purifizieren, sondern auch eine *reformatio vitae* herbeiführen, wie sie etwa in der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung in den Abschnitten zur Kirchen- und Sittenzucht zum Ausdruck kommt. Ferner sahen sie das Luthertum vor dem Hintergrund der erstarkenden Gegenreformation als zu passiv an und wollten mit einer strikteren Theologie einen deutlicheren Akzent gegen die katholische Reform setzen.<sup>35</sup>

<sup>32</sup> Etwa in Nassau-Dillenburg und Hanau-Münzenberg, Sehling, EKO X (wie Anm. 4), S. 36, 381.

<sup>33</sup> Neuser/Dörner, Kirchenordnung (wie Anm. 2), S. 14; Schaub, Rheda (wie Anm. 11), S. 84; Goeters, Reformation (wie Anm. 7), S. 104, 107f.; Smend, Kirchenverfassung (wie Anm. 19), S. 12.

<sup>34</sup> Goeters, Reformation (wie Anm. 7), S. 110f.

<sup>35</sup> Vgl. Georg Schmidt, Die zweite Reformation in den Reichsgrafschaften. Konfessionswechsel aus Glaubensüberzeugung und aus politischem Kalkül?, in: Meinrad Schaab (Hg.), Territorialstaat und Calvinismus (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 127), Stuttgart 1993, S. 97-136, hier S. 97-106, 118-124, 130-132; Heinz Schilling, Die „Zweite Reforma-

Neben der persönlichen Glaubenshaltung des Grafen wurde die Einführung des reformierten Bekenntnisses in Bentheim-Tecklenburg von verwandtschaftlichen und anderen Beziehungen begünstigt.<sup>36</sup> So hatte Graf Arnold die Moerser Kirchenordnung seines Schwagers Adolf von Neuenahr übernommen. Auch andere Verbindungen wie diejenige zu Johann VI. von Nassau-Dillenburg, der Arnold 1586/1587 zur Einführung des reformierten Bekenntnisses gedrängt hatte, waren ausschlaggebend, und schließlich markiert die Ausrichtung des Bentheimer Kirchenwesens am Heidelberger Katechismus eine weitere Beziehungslinie, die in die Kurpfalz weist.

### **3. Kirchenordnungen anderer reformierter Fürsten**

Arnold IV. von Bentheim war nicht der einzige und nicht der erste Fürst, der im 16. Jahrhundert das reformierte Bekenntnis in seinem Land einführte. Auch seine Kirchenordnung steht daher neben gleichartigen Texten aus anderen Territorien, namentlich der Kurpfalz, Nassau-Dillenburg, Wittgenstein, Ysenburg, Solms-Braunfels und Moers.

Als der Pfälzer Kurfürst Friedrich III. 1563 das reformierte Bekenntnis in seinem Land einführte, begab er sich in eine heikle Lage, denn mit diesem Schritt hatte er als erster Fürst den Boden des Reichsrechts verlassen, da der 1555 in Augsburg ausgehandelte Religionsfrieden ausschließlich für die Anhänger der *Confessio Augustana* galt, während die Reformierten weiterhin als Häretiker verfolgt werden konnten.<sup>37</sup> Friedrich III. nutzte jedoch den Umstand, dass der Religionsfrieden nicht ausdrücklich den ursprünglichen Text der *Confessio* von 1530 benannt hatte, und berief sich daher auf die von Melanchthon überarbeitete Fassung von 1540 (*Confessio Augustana variata*), die eine auch für die Reformierten akzeptable Abendmahlsformel enthielt. Nachdem Kaiser Maximilian II. und einige streng lutherische Reichsstände gefordert hatten, die Kurpfalz nicht zu den CA-verwandten Ständen zu zählen, erreichte Friedrich III. auf dem Augsburger Reichstag von 1566 jedoch mit kursächsischer Hilfe, dass er den Religionsfrieden weiterhin für sich beanspruchen konnte.

tion“ als Kategorie der Geschichtswissenschaft, in: ders. (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 195), Gütersloh 1986, S. 387-437, hier S. 401-411.

<sup>36</sup> Schmidt, *Zweite Reformation* (wie Anm. 35), S. 97-136.

<sup>37</sup> Zum Bekenntniswechsel in der Kurpfalz siehe Eike Wolgast, *Reformierte Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Kurpfalz im Religionszeitalter* (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 10), Heidelberg 1998; Paul Münch, *Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert. Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel* (Spätmittelalter und frühe Neuzeit 3), Stuttgart 1978.

Folglich wurde die Kurpfalz als ranghöchster weltlicher Kurstaat des Reiches trotz ihres reformierten Bekenntnisses auch künftig unter den Augsburger Confessions-Verwandten geduldet.<sup>38</sup>

Die Reformierten waren zwar auch nach 1566 reichsrechtlich nicht legitimiert – sie wurden den Katholiken und Lutheranern erst 1648 im Westfälischen Frieden gleichgestellt –, es erschien anderen Reichsfürsten nun aber weniger riskant, dem Beispiel der Kurpfalz zu folgen und das reformierte Bekenntnis in ihren Ländern einzuführen. Unter diesen war Johann VI. von Nassau-Dillenburg einer der ersten. Nach seinem Regierungsantritt 1560 setzte er zwar zunächst die lutherische Religionspolitik seines Vaters fort, öffnete sich – auch unter dem Einfluss seiner Brüder Ludwig in Nassau-Siegen und Wilhelm von Oranien in den Niederlanden – jedoch in den 1570er Jahren der reformierten Lehre. Deutliches Zeichen dieser Entwicklung war, dass er reformierte Theologen und Kirchenpolitiker anstellte, darunter Wolfgang Krell, Otto von Grünrade, Friedrich Widebram und Christoph Pezel. Am 21. Juli 1577 feierte er das Abendmahl erstmals mit gebrochenem Brot.<sup>39</sup>

Um den Konfessionswechsel in Nassau-Dillenburg zu manifestieren, beauftragte Johann VI. seinen Hofprediger Christoph Pezel sowie Gerhard Eoban Geldenhauer genannt Noviomagus, ein Bekenntnis zu verfassen, das auf der *Confessio Augustana variata* basierte. Im Juli 1578 wurde es von der Generalsynode in Dillenburg angenommen.<sup>40</sup> Mit diesem Beschluss war der Übertritt der Grafschaft ins reformierte Lager markiert.<sup>41</sup> 1581 wurde beschlossen, den Heidelberger Katechismus und die Kurpfäl-

<sup>38</sup> Zur Frage der Kurpfalz auf dem Reichstag von 1566 siehe oben, Anm. 3.

<sup>39</sup> Münch, *Zucht und Ordnung* (wie Anm. 37), S. 83; Friedrich Weber, „Katholische und calvinische Schelme“. Einflüsse der Reformation und Gegenreformation auf das religiöse Leben in Siegen, in: *Siegerland 77* (2000), S. 35-44, hier S. 38; Sebastian Schmidt, *Glaube – Herrschaft – Disziplin. Konfessionalisierung und Alltagskultur in den Ämtern Siegen und Dillenburg (1538–1683)* (Forschungen zur Regionalgeschichte 50), Paderborn [u.a.] 2005, S. 207; Thilo Ohrndorf, Die Einführung und Durchsetzung des Heidelberger Katechismus im Siegerland bis 1626, in: *JWKG 107* (2011), S. 75-140, hier S. 88f.

<sup>40</sup> Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 171, K 1181, fol. 78r. Das Bekenntnis wurde erst 1593 gedruckt unter dem Titel: „Auffrichtige Rechenschaft von Lehr und Ceremonien, so in den Evangelischen reformierten Kirchen nach der Richtschnur Göttliches Worts angestellt [...]“. Einen Teilabdruck bietet Karl Müller, *Bekenntnisschriften der reformierten Kirche*, Leipzig 1903, S. 720-739. Den Inhalt referiert Johann Hermann Steubing, *Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande*, Hadamar 1804, S. 107-133. Vgl. Ohrndorf, *Einführung* (wie Anm. 39), S. 90 Anm. 50, S. 89f.; Münch, *Zucht und Ordnung* (wie Anm. 37), S. 84 Anm. 408.

<sup>41</sup> Zur Einführung des reformierten Bekenntnisses in Nassau-Dillenburg siehe Karl Wolf, *Zur Einführung des reformierten Bekenntnisses in Nassau-Dillenburg*, in: *Nassauische Annalen 66* (1955), S. 160-193; Münch, *Zucht und Ordnung* (wie Anm. 37); Schmidt, *Glaube* (wie Anm. 39); Ohrndorf, *Einführung* (wie Anm. 39).

zische Kirchenordnung von 1563 zu übernehmen,<sup>42</sup> und für die Durchsetzung des Bekenntniswechsels in allen Teilen der Grafschaft plante Johann VI. schließlich die Erarbeitung einer eigenen, alle Maßnahmen zusammenfassenden Kirchenordnung. Auf der vom 16. bis 27. Januar 1582 in Dillenburg tagenden Synode wurde darüber beraten. Neben dem Grafen nahmen daran sein Rat Otto von Grünrade sowie führende Theologen, darunter Wilhelm Zepper,<sup>43</sup> sowie der in Diensten Ludwigs I. von Wittgenstein<sup>44</sup> stehende Caspar Olevian teil.<sup>45</sup>

Die Beratungen konzentrierten sich auf die Übernahme der 1581 von der niederländischen Generalsynode in Middelburg verabschiedeten Kirchenordnung („Ecclesiastici ordinis articuli“).<sup>46</sup> Johann VI. ließ eine eigene Textfassung der Middelburger Vorlage ausarbeiten,<sup>47</sup> die Regelungen zu Grundlagen der Lehre, Sakramenten und anderen kirchlichen Zeremonien, Kirchenämtern, Pfarrkonventen sowie zur Kirchenzensur enthielt.<sup>48</sup> Hinsichtlich der Kirchenleitung brachte die Ordnung einige Veränderungen, denn nach Middelburger Vorbild sollte eine presbyterial-synodale Verfassung eingerichtet werden. Es kam jedoch letztlich zu einem Kompromiss, denn das Nassau-Dillenburgener Generalkonsistorium sollte bestehen bleiben, aber nicht den Primat besitzen, sondern die Autonomie der Klassenkonvente und Provinzialsynoden respektieren. Es wurde also

<sup>42</sup> Sehling, EKO X (wie Anm. 4), S. 36 Anm. 144.

<sup>43</sup> Wilhelm Zepper (1550–1607) hatte seit 1565 in Marburg und Wittenberg studiert. 1568 war er Lehrer in Herborm, 1573 Kaplan in Dillenburg, 1582 dort erster Pfarrer und Hofprediger und 1599 Professor an der Hohen Schule in Herborm, wo er bis zu seinem Tod blieb; Jan Remmers Weerda, Wilhelm Zepper und die Anfänge der reformierten Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland, in: ders., Nach Gottes Wort reformierte Kirche. Beiträge zu ihrer Geschichte und ihrem Recht, aus dem Nachlass hg. von Anneliese Sprengler-Ruppenthal (Theologische Bücherei 23), München 1964, S. 162-189.

<sup>44</sup> Zu Ludwig I. von Sayn-Wittgenstein (1532–1605) siehe Burkardt, Sayn-Wittgenstein, Ludwig der Ältere, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 19 (2001), Sp. 1190-1196.

<sup>45</sup> Münch, Zucht und Ordnung (wie Anm. 37), S. 87f.; Schmidt, Glaube (wie Anm. 39), S. 211; Ohrndorf, Einführung (wie Anm. 39), S. 98.

<sup>46</sup> Abdrucke in F. L. Rutgers, Werken der Marnix-Vereeniging, Serie II, Deel III, Acta van de Nederlandsche Synoden der zestiende eeuw, Utrecht 1889, S. 376-401, und W. van't Spijker, De acta van de synode van Middelburg (1581), in: Dooren, [...] van, De nationale synode te Middelburg in 1581, S. 64-126, hier S. 82-98.

<sup>47</sup> „Articuli de gubernatione ecclesiastica ...“ vom 23. Januar 1582, Abdruck in: Sehling, EKO X (wie Anm. 4), S. 160-164.

<sup>48</sup> Paul Münch, Contribution à la théorie de la visite pastorale au Nassau-Dillenburg au XVIIe siècle, in: Sensibilité religieuse et discipline ecclésiastique. Les visites pastorales en territoires protestants (Pays rhénans, comté de Montbéliard, pays de Vaud), (Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est/Collection, Recherches et documents 21), Strasbourg 1973, S. 78-89, hier S. 86-88.

letztlich eine Mischform von Konsistorial- und Presbyterialverfassung geschaffen.<sup>49</sup>

Noch im gleichen Jahr beschloss eine weitere Synode, die kirchlichen Zeremonien künftig nach reformiertem Ritus zu vollziehen.<sup>50</sup> Um den Gläubigen die wichtigsten Grundlagen der Lehre näherzubringen, war dem Synodalabschied ein gesondertes Schreiben beigegeben, mit dessen Hilfe die kirchlichen Amtsträger tätig werden sollten. Hiernach erfolgte die Belehrung nicht nur durch Pfarrer und Lehrer in Kirchen und Schulen, sondern auch durch Pfarrer und Presbyter bei privaten Hausvisitationen.<sup>51</sup> Schließlich stellte die Synode noch einen Kanon reformierter Schriften zusammen, zu denen der Heidelberger Katechismus ebenso gehörte wie Johannes Calvins „Institutiones“, Heinrich Bullingers „Summa Christlicher Religion“ und Caspar Olevians „Artikel des Glaubens“.<sup>52</sup> Die reformierte Theologie orientierte sich in Nassau-Dillenburg also nicht allein an Calvins Lehre, sondern auch an der oberdeutsch-schweizerischen Richtung.

Auch in der Grafschaft Wittgenstein finden sich sowohl Einflüsse Johannes Calvins als auch solche Heinrich Bullingers. Graf Wilhelm der Ältere hatte 1555 eine Kirchenordnung erlassen, deren theologischer Charakter einerseits lutherische Züge aufwies, indem sie die *Confessio Augustana* als Lehrgrundlage benannte,<sup>53</sup> andererseits reformierte Formen presbyterial-synodaler Kirchenleitung enthielt.<sup>54</sup> Am 14. Juni 1563 wurde

<sup>49</sup> Münch, *Zucht und Ordnung* (wie Anm. 37), S. 88f., 95; Paul Münch, *Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600*, in: Ernst Walter Zeeden/Peter Thaddäus Lang (Hg.), *Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa* (Spätmittelalter und frühe Neuzeit 14), Stuttgart 1984, S. 216-248, hier S. 223f.; Wilhelm Heinrich Neuser, *Die Einführung der presbyterial-synodalen Kirchenordnung in den Grafschaften Nassau-Dillenburg, Wittgenstein, Solms und Wied im Jahre 1586*, in: *JWKG* 71 (1978), S. 47-58, hier S. 50-58; Schmidt, *Glaube* (wie Anm. 39), S. 231-235; Heinrich Schlosser, *Kirchengeschichte der Nassau-Oranischen Lande von 1530-1815*, in: *Die evangelische Kirche in Nassau-Oranien 1530-1930. Festschrift zum Gedächtnis der Einführung der Reformation (1530) und des Heidelberger Katechismus (1580) in den Grafschaften Nassau-Dillenburg und Nassau-Siegen*, Bd. 1, Siegen 1931, S. 1-53, hier S. 13f.

<sup>50</sup> Sehling, *EKO X* (wie Anm. 4), S. 37, 179.

<sup>51</sup> A.a.O., S. 173.

<sup>52</sup> Vgl. Münch, *Zucht und Ordnung* (wie Anm. 36), S. 90f.; Hugo Grün, *Zur Geschichte des evangelischen Pfarrstandes in Nassau während des Reformationsjahrhunderts*, in: *Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung* 17 (1966), S. 251-280, hier S. 266.

<sup>53</sup> Karl Goebel, *Uebersicht der Geschichte der Reformation und Kirchenverfassung der Fürstenthümer Nassau-Siegen, Wittgenstein, Solms und Wied im sechzehnten Jahrhundert*, in: *Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens* 2 (1844), S. 287-325, hier S. 300.

<sup>54</sup> Andreas Kroh, *Die Wiederentdeckung des Heidelberger Katechismus nach Sturm und Drang des radikalen Pietismus. Ein Beitrag zur Geschichte der reformierten Kirche in Wittgenstein* (Beiträge zur Katechismusgeschichte 11), Rödigen 2011,

unter dem Titel „Reformationis ecclesiasticae repetitio“ eine weitere Kirchenordnung veröffentlicht,<sup>55</sup> die von dem Wittgensteiner Superintendenten Nikolaus Zell<sup>56</sup> entworfen worden war und ebenfalls lutherischen Charakter sowie Züge schweizerischer Theologie trug. Anstelle einer Vorrede wurde der Ordnung eine kurze Passage aus Heinrich Bullingers Schrift „De origine erroris libri duo“ vorangestellt, die die Bedeutung der Reformation als Erneuerung bzw. Wiederherstellung des alten Zustands hervorhob.<sup>57</sup> In einer dritten Kirchenordnung, die Graf Ludwig 1565 erließ, lässt sich gegenüber den früheren Ordnungen eine stärkere Akzentuierung der reformierten Theologie erkennen: Die Anzahl der Feiertage wurde drastisch reduziert, die Menge der Luther-Lieder in den Gottesdiensten verringert, die Liturgie wurde nicht mehr in lateinischer, sondern überwiegend in deutscher Sprache gefeiert und bei Taufen auf den Exorzismus verzichtet. Neu gegenüber den bisherigen Ordnungen war auch, dass nicht mehr die Confessio Augustana als Lehrgrundlage angeführt war, sondern einzig die „scriptura canonica, das ist der propheten und aposteln lehr“. Diese Akzentverlagerung wird von zahlreichen Verweisen auf Bibelstellen unterstrichen. Auch das Gremium der Ältesten als Vertreter der Gemeinden erhielt in der Ordnung von 1565 ein größeres Gewicht, da zu deren Wahl und Aufgaben ein ausführlicher Abschnitt inseriert worden war.<sup>58</sup>

In den drei Kirchenordnungen von 1555, 1563 und 1565 zeichnete sich also eine zunehmende Betonung reformierter Elemente ab, die sich gegen Ende der 1560er Jahre noch stärker intensivierte, denn 1568 reiste Ludwig I. nach Zürich, wo er mit Heinrich Bullinger, Rudolf Gwalther und anderen Theologen zusammentraf und darüber beriet, ob die Bildwerke aus den Kirchen zu entfernen seien.

Vermutlich auf Empfehlung Heinrich Bullingers trat Ludwig 1574 auch als Großhofmeister in die Dienste des Pfälzer Kurfürsten Fried-

S. 27-29; Johann Georg Hinsberg, Geschichte der Kirchengemeinde Berleburg bis zur Regierungszeit des Grafen Casimir (18. Jh.), hg. von Johannes Burkardt und Ulf Lückel, Bad Berleburg 1999, S. 19; ders., Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Bd. 1, Berleburg 1920, S. 123.

<sup>55</sup> Johannes Burkardt, Die Kirchenordnung des Grafen Wilhelm des Älteren von Sayn-Wittgenstein aus dem Jahre 1555, in: JWKG 96 (2001), S. 55-103, hier S. 69, 72f.

<sup>56</sup> Zell stammte aus Treysa, hatte 1541 in Marburg studiert und dort den Magistergrad erlangt. 1552 kam er als Prediger nach Laasphe und fungierte bis 1564 als Wittgensteiner Superintendent; s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 10), Nr. 7146; Gustav Bauer, Die Reformation in der Grafschaft Wittgenstein und ihre Durchführung bis zum Tode Graf Ludwig des Älteren, Laasphe 1954, S. 26-28; Jost Klammer, Der außerordentlich gelehrte Magister Nikolaus Zell. Dokumente seines Schaffens und Lebens, in: Wittgenstein 68 (2004) S. 52-66.

<sup>57</sup> Klammer, Nikolaus Zell (wie Anm. 56), S. 54.

<sup>58</sup> Hinsberg, Kirchengemeinde (wie Anm. 54), S. 21, 29f.; Schröer, Reformation 1 (wie Anm. 11), S. 224; Wolfgang Borgmeyer, Die Reformation in Wittgenstein, in: Wittgenstein 32/56 (1968), S. 178-183, hier S. 181.

richs III. in Heidelberg. Hier traf er nicht nur mit Caspar Olevian zusammen, sondern auch mit Zacharias Ursinus und Daniel Tossanus. Als Kurfürst Ludwig VI. in der Kurpfalz 1577 wieder das Luthertum einfuhrte, kehrte der Wittgensteiner Graf nach Berleburg zuruck und nahm einige der vertriebenen kurpfalzischen Reformierten mit, darunter Olevian, der Hofprediger und Erzieher seiner Sohne in Berleburg und zur wichtigsten Figur der „Zweiten Reformation“<sup>59</sup> in Wittgenstein wurde, indem er den Heidelberger Katechismus und vermutlich auch die kurpfalzische Kirchenordnung in der Grafschaft einfuhrte.<sup>60</sup>

Obwohl sich der Graf bereits in den 1560er Jahren zur reformierten Theologie bekannt hatte, fuhrt er das neue Bekenntnis erst ab 1578 in der Grafschaft ein. Als wichtiger Impulsgeber fur diesen Schritt fungierte Johann VI. von Nassau-Dillenburg, der etwa zur gleichen Zeit den Glaubenswechsel vollzog.<sup>61</sup>

Johann VI. von Nassau-Dillenburg war neben Kurfurst Friedrich III. nicht nur einer der ersten Fursten, die sich dem reformierten Bekenntnis anschlossen, sondern er wurde auch zu einem von dessen einflussreichsten politischen Vertretern im Reich. Johann VI. stand an der Spitze des Wetterauer Grafenvereins,<sup>62</sup> und unter seiner Fuhmung wandten sich weitere Mitglieder Calvins Lehre zu, darunter 1582 Konrad von Solms-Braunfels, 1584 Wolfgang von Ysenburg-Ronneburg, 1586 die Grafen von Wied, 1588 Johann von Pfalz-Zweibrucken, 1596 Wolfgang Ernst I. von Ysenburg-Birstein und 1595 Philipp Ludwig I. von Hanau-Munzenberg.<sup>63</sup>

Der Nassauer Graf unterstutzte die Fursten nicht nur dabei, die reformierte Lehre in ihren Landern einzufuhren, sondern verfolgte auch den Plan, eine einheitliche Kirchenordnung zu etablieren. Erste Schritte auf diesem Weg unternahm Johann VI. auf der Dillenburger Synode vom Mai 1582, an der auch Ludwig I. von Wittgenstein und Konrad von Solms-Braunfels teilnahmen.<sup>64</sup> Fur den 13. Juli 1586 berief er eine weitere Synode nach Herborn, auf der 26 Theologen zusammenkamen, 17 Vertreter aus der Grafschaft Nassau-Dillenburg, funf aus Solms-Braunfels, zwei aus Wittgenstein und zwei aus Wied. Die Synode beschloss, in allen vier Ter-

<sup>59</sup> Zur Diskussion um diesen Begriff siehe Schilling, *Konfessionalisierung* (wie Anm. 35), insbesondere die Beitrage von Wilhelm Heinrich Neuser und Heinz Schilling, S. 379-437.

<sup>60</sup> Burkardt, *Kirchenordnung* (wie Anm. 55), S. 74.

<sup>61</sup> Siehe oben, Anm. 41.

<sup>62</sup> Zum Wetterauer Grafenverein siehe Georg Schmidt, *Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfalischem Frieden* (Veroffentlichungen der Historischen Kommission fur Hessen und Waldeck 52), Marburg 1989.

<sup>63</sup> Johann Friedrich Gerhard Goeters, *Genesis, Formen und Hauptthemen des reformierten Bekenntnisses in Deutschland. Eine Übersicht*, in: Schilling, *Konfessionalisierung* (wie Anm. 35), S. 44-59, hier S. 46; vgl. Sehling, *EKO IX* (wie Anm. 4), S. 311f.

<sup>64</sup> Neuser, *Einfuhrung* (wie Anm. 49), S. 49.

ritorien den Aufbau und die Leitung der jeweiligen Landeskirchen nach der Middelburger Kirchenordnung auszurichten, die in Nassau-Dillenburg ja bereits seit 1582 in Geltung war.<sup>65</sup> Mit Übernahme dieses Ordnungswerks schuf man in den vier Grafschaften eine einheitliche Kirchenverfassung und begründete eine gleich ausgerichtete, mit den Niederlanden verbundene reformierte Bekenntnislandschaft.

Zu der sich vergrößernden Gruppe reformierter Fürsten trat in den 1580er Jahren auch Wolfgang von Ysenburg-Ronneburg. Durch seine Erziehung an Nassauer Höfen hatte er nicht nur ein ausgeprägtes „Prestigebedürfnis und eine exzessive Baulust“<sup>66</sup> entwickelt, sondern auch Calvins Lehre kennengelernt, zu der er sich 1584 öffentlich bekannte.<sup>67</sup> In dieser Zeit begann er, das Kirchenwesen seines Landesteils Ronneburg-Kelsterbach umzugestalten. Unterstützt wurde er dabei von Johann Casimir, dem Administrator der Kurpfalz, der ihm den Pfälzer Pfarrer Adam Hertzog<sup>68</sup> zur Seite stellte. Gemeinsam mit Hertzog ging Graf Wolfgang daran, die lutherischen Pfarrer in seinem Land durch reformierte zu ersetzen.<sup>69</sup> Außerdem beauftragte er seine Berater Martin Bentzen und Wolfdietrich von Mörlau genannt Behem, ein Bekenntnis<sup>70</sup> auszuarbeiten, das gegen die noch vorhandenen Relikte des Katholizismus sowie des Luthertums gerichtet war. Diese Schrift wurde von 17 Ysenburger Pfarrern und Schulmeistern unterzeichnet, die sich damit zur reformierten Lehre bekennen mussten.<sup>71</sup>

<sup>65</sup> Sehling, EKO X (wie Anm. 4), S. 36f.; Neuser, Einführung (wie Anm. 49), S. 47-58.

<sup>66</sup> Klaus-Peter Decker, „Hohe Schule“ oder „Frauenzimmer“? Die Aufstockung der Büdinger Schloßkapelle und die Heirat des Grafen Wolfgang zu Ysenburg-Büdingen im Jahre 1561, in: Büdinger Geschichtsblätter 18 (2004/2005), S. 55-100, hier S. 59.

<sup>67</sup> Georg Calaminus, Einführung der Reformation in der Grafschaft Ysenburg, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 9 (1862), S. 1-57, hier S. 26; I[...] Hufnagel, Die konfessionellen Verhältnisse im Gebiet des Fürstentums Isenburg vor der Kirchenvereinigung, in: Carl Henss (Hg.), Die Hanauer Union. Festschrift zur Hundertjahrfeier der ev.-unierten Kirchengemeinschaft im Konsistorialbezirk Cassel am 28. Mai 1918, Hanau 1918, S. 79-99, hier S. 83.

<sup>68</sup> Friedrich Wilhelm Cuno, Adam Hertzog, Inspektor der Kirchen und Schulen von Hanau-Münzenberg zu Ende des 16. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde 6 (1880), S. 123-139; Calaminus, Einführung (wie Anm. 67), S. 26; Hufnagel, Verhältnisse (wie Anm. 67), S. 83.

<sup>69</sup> Decker, Hohe Schule (wie Anm. 66), S. 58f.; Gisela Hanle, Graf Wolfgang von Ysenburg und die Einführung des Calvinismus in der Grafschaft Büdingen. Ursachen, Art und Auswirkungen, Grünstadt 1966, S. 25; Calaminus, Einführung (wie Anm. 67), S. 25; Schmidt, Zweite Reformation (wie Anm. 35), S. 126; Goeters, Genesis (wie Anm. 63), S. 46.

<sup>70</sup> Nach Hanle, Graf Wolfgang (wie Anm. 69), S. 25 Anm. 78, befindet sich dieses Bekenntnis im Fürst von Isenburgischen Archiv in Birstein, Nr. 4.757. Dieses Archiv ist bereits seit Jahren nicht mehr zugänglich.

<sup>71</sup> Hanle, Graf Wolfgang (wie Anm. 69), S. 25.

1591 erarbeitete Graf Wolfgang gemeinsam mit seinen Beratern Adam Hertzog und Johann Nobisius eine Kirchenzuchtordnung,<sup>72</sup> deren Text in Aufbau und Inhalt der Solms-Braunfelser Kirchenzuchtordnung vom 6. Dezember 1582 folgte.<sup>73</sup>

Nachdem Wolfgang 1597 ohne Erben gestorben war, fiel sein Herrschaftsbereich an seinen lutherischen Bruder Heinrich aus der Ronneburg-Ronneburger Linie, der umgehend das Wittenberger Bekenntnis verbindlich machte.<sup>74</sup> Die reformierte Konfessionsausrichtung hatte in Ronneburg-Kelsterbach also nur 13 Jahre lang Bestand.

In der Birsteiner Linie der Ysenburger Grafen übernahm 1596 Wolfgang Ernst I. die Regentschaft. Er hatte 1576 gemeinsam mit den Solms-Braunfelser Junggrafen Johann Albrecht, Eberhard und Reinhard an der Akademie in Straßburg studiert, war dort mit reformierten theologischen Strömungen in Kontakt gekommen und wandte sich vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen um die Konkordienformel der Lehre Johannes Calvins zu.<sup>75</sup> 1598 erließ Wolfgang Ernst eine Kirchenordnung, deren agendarische Teile auf der kurpfälzischen von 1563 basierten. Mit dieser Ordnung wollte der Graf nicht nur das reformierte Kirchenwesen in seinem Landesteil konsolidieren, er demonstrierte auch sein Bündnis mit der Kurpfalz als Vorreiterin des Calvinismus und mit anderen reformierten Reichsfürsten. In der Vorrede erklärte der Graf, er habe die Ordnung auch deshalb verfassen lassen, damit „benachbarter chur- und fürsten, auch graff- undt herschafften reformirter und unserer evangelischer kirchen eine christliche conformitet undt gleichheit gestiftet und gehandthabt wurde“.<sup>76</sup> Neben Johann VI. von Nassau-Dillenburg betonte also auch Wolfgang Ernst von Ysenburg-Birstein die Bedeutung zeremonieller Vereinheitlichung und konfessioneller Verflächung.

Auch Hermann von Neuenahr fühlte sich im Laufe seines Lebens immer mehr zur reformierten Lehre hingezogen. Er hatte in der kleinen Grafschaft Moers am Niederrhein zunächst das Luthertum konsolidiert und gegenüber dem katholischen Umfeld – Kurköln, den Vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg sowie dem Herzogtum Geldern – behaupten können. Für seinen Glaubenswechsel werden auch seine familiären Beziehungen in die reformierten Niederlande ausschlaggebend gewesen sein: Wilhelm von Oranien war sein Schwager, und Walburga, seine Schwester, war mit Philippe von Montmorency, einem der Führer der

<sup>72</sup> Abdruck in Sehling, EKO X (wie Anm. 4), S. 594-599. Vgl. Hanle, Graf Wolfgang (wie Anm. 69), S. 26.

<sup>73</sup> In fünf Artikeln wurden darin Regelungen zu Predigtgottesdiensten und Sakramentenempfang sowie zum sittlichen Verhalten bei Hochzeiten und Begräbnissen sowie zum Amt der Ältesten festgehalten. Abdruck in Sehling, EKO IX (wie Anm. 4), S. 321-325.

<sup>74</sup> Hanle, Graf Wolfgang (wie Anm. 69), S. 49-51.

<sup>75</sup> A.a.O., S. 10f.

<sup>76</sup> Sehling, EKO X (wie Anm. 4), S. 644.

ständischen Opposition gegen König Philipp II. von Spanien, verheiratet.<sup>77</sup>

Ende der 1560er Jahre hatte sich Hermann stärker dem reformierten Bekenntnis angenähert, wie aus seinen Briefen an Matthias Flacius Illyricus, Johann VI. von Nassau-Dillenburg, Wilhelm von Oranien und Heinrich Geldorp hervorgeht.<sup>78</sup> Deutliches Zeichen seiner Abkehr vom Luthertum ist die Aufnahme reformierter Glaubensflüchtlinge: Als der Herzog von Alba 1567 die Statthalterschaft in den Niederlanden übernommen hatte und die Protestanten verfolgen ließ, nahm Graf Hermann einige Exulanten in seinem Land auf und brachte sie in Bedburg an der Erft unter.<sup>79</sup>

Trotz persönlicher Sympathien für die reformierte Theologie scheute Hermann von Neuenahr aus Rücksicht auf das katholische Umfeld der Grafschaft Moers davor zurück, den Bekenntniswechsel in seinem Land zu vollziehen.<sup>80</sup> Als aber immer mehr Reichsfürsten dem Beispiel der Kurpfalz und Nassau-Dillenburgs folgten, fasste Hermanns Nachfolger Adolf von Neuenahr den Entschluss, das Kirchenwesen der Grafschaft ebenfalls nach Calvins Theologie umzugestalten.<sup>81</sup> Adolf stand durch seine ältere Schwester Amalia, die mit Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz verheiratet war, mit der reformierten Lehre in Kontakt. Bald nach Übernahme der Regierung Ende 1578 bemühte er sich um die Konzeption einer Kirchenordnung und berief hierfür den Theologen Johannes Ba-

<sup>77</sup> Joachim Daebel, *Die Reformation in der Grafschaft Moers 1527–1581. Jubiläumsschrift zur offiziellen Einführung der Reformation in der Grafschaft Moers vor 450 Jahren (1561–2011)*, hg. vom Kirchenkreis Moers, Neukirchen-Vluyn 2012, S. 114f.; Heiner Faulenbach, *Hermann, Graf zu Neuenahr und Moers*, in: Hansfriedrich Moeller, *400 Jahre Bedburger Synode. Eine Festschrift*, hg. von der evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem, Bedburg-Niederaußem 1971, S. 72-88, hier S. 73-75.

<sup>78</sup> Johann Friedrich Gerhard Goeters, *Ein Brief des Grafen Hermann von Neuenahr an den lutherischen Theologen Matthias Flacius Illyricus*, in: *Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes* 9 (1960), S. 54-58; Vgl. Daebel, *Reformation* (wie Anm. 77), S. 182-189; Johann Friedrich Gerhard Goeters, *Die Entstehung des Rheinischen Protestantismus und seine Eigenart*, in: ders., *Studien zur niederrheinischen Reformationsgeschichte*, hg. von Dietrich Meyer (Schriftenreihe des Vereins für rheinische Kirchengeschichte 153), Köln 2002, S. 127-186, hier S. 134; Max Barkhausen, *Die Grafen von Neuenahr-Moers im 16. Jahrhundert und das Schicksal der Grafschaft und Krefelds*, in: ders., *Aus Territorial- und Wirtschaftsgeschichte, Ausgewählte Aufsätze*, Neustadt (Aisch) 1963, S. 108-159, hier S. 118.

<sup>79</sup> Daebel, *Reformation* (wie Anm. 77), S. 187; Faulenbach, *Hermann* (wie Anm. 77), S. 83f.

<sup>80</sup> Daebel, *Reformation* (wie Anm. 77), S. 189-191; Faulenbach, *Hermann* (wie Anm. 77), S. 84.

<sup>81</sup> Daebel, *Reformation* (wie Anm. 77), S. 205; Joachim Daebel (Hg.), *Synode Moers 1608–2008. Festschrift und Ausstellungskatalog zum 400-jährigen Bestehen des Kirchenkreises Moers*, Moers 2008, S. 23.

dius.<sup>82</sup> Dieser war 1573 in kurpfälzische Dienste getreten, wurde zunächst Prediger an der Peterskirche in Heidelberg und zwei Jahre später Lehrer an der soeben gegründeten pfälzischen Adelsschule im elsässischen Selz. Als 1577 zwischenzeitlich wieder das lutherische Bekenntnis in der Kurpfalz eingeführt wurde, verlor Badius seine Anstellung. Er ging zunächst als reformierter Prediger nach Köln und kam im Frühjahr 1581 nach Moers, um im Auftrag des Grafen eine reformierte Kirchenordnung zu erarbeiten. Badius lehnte den Text eng an die Kurpfälzische Kirchenordnung an und integrierte ihm Elemente des Heidelberger Katechismus.<sup>83</sup> Damit war die Ordnung entstanden, die Arnold IV. von Bentheim, der Schwager Adolfs von Neuenahr, 1588 in weiten Teilen für die Grafschaft Bentheim-Tecklenburg übernahm.

#### **4. Resümee: Die Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung im Spannungsfeld reformierter Bekenntnisbildung**

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren zahlreiche Landesherren, die zuvor das Luthertum in ihren Territorien eingeführt hatten, zur reformierten Lehre übergetreten. Die Veränderungen, die sich aus dem Wechsel vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis ergaben, sind in den Kirchenordnungen auf unterschiedliche Weise dokumentiert. Zunächst einmal orientierten sich die Fürsten nahezu uneingeschränkt an der Kurpfalz, sie beriefen sich auf die Kurpfälzische Kirchenordnung von 1563 und den Heidelberger Katechismus als reformierte Bekenntnisschrift, übernahmen ausdrücklich oder stillschweigend Passagen daraus oder lehnten sich zumindest inhaltlich daran an.

Die Kurpfalz war zwar das bestimmende Vorbild für die Ordnungen zahlreicher reformierter Fürsten, daneben tauschten die Landesherren ihre Ordnungen jedoch auch untereinander aus und verwendeten sie als Vorlage für eigene Texte. Ein prägnantes Beispiel ist Arnold IV. von Bentheim, der die Moerser Kirchenordnung seines Schwagers Adolf von Neuenahr übernahm. Daneben lassen sich weitere Beziehungslinien fest-

<sup>82</sup> Walter Hollweg, Johannes Schumacher, genannt Badius, ein wahrer Reformator am Niederrhein, in: Theologische Arbeiten aus dem Rheinischen Wissenschaftlichen Prediger-Verein NF 14 (1913), S. 1-60; NF 15 (1914), S. 47-61; Cuno, Blätter (wie Anm. 23), S. 55-58; Daebel, Reformation (wie Anm. 77), S. 262; Paul Mast, Wie wurde die Grafschaft Moers evangelisch?, in: ders., 400 Jahre Reformation in der Grafschaft Moers, Homberg 1960, S. 9-27; Stefan Flesch, Konfessionalisierung im Rhein-Maas-Raum, in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 60 (2011), S. 1-56, hier S. 18f.

<sup>83</sup> Zum Inhalt siehe auch Daebel, Reformation (wie Anm. 77), S. 206-211; Johann Friedrich Gerhard Goeters, Die Bentheim-Tecklenburgische Kirchenordnung von 1588 und die Moerser Kirchenordnung von 1581, in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 35 (1986), S. 75-92.

stellen, etwa zu Johann VI. von Nassau-Dillenburg, der die Grafen von Wittgenstein, Wied und Solms-Braunfels 1586 dazu bewog, seinem Beispiel zu folgen und in ihren Herrschaftsbereichen die Middelburger Kirchenordnung von 1581 einzuführen. Damit hatte er einen überregionalen Zusammenschluss reformierter Landesherren initiiert. Teil der reformierten Konfessionslandschaft wurde ferner die Grafschaft Ysenburg-Ronneburg, wo man 1591 eine Kirchenzuchtordnung erließ, die an diejenige aus Solms-Braunfels von 1582 angelehnt war. Das Netz der über Kirchenordnungen miteinander verbundenen reformierten Grafen wurde schließlich noch enger geknüpft, indem die Hanau-Münzenberger<sup>84</sup> Zuchtordnung von 1599 an die im Jahr zuvor erlassene Zuchtordnung von Ysenburg-Birstein<sup>85</sup> angelehnt war und Graf Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg für seine im Jahr 1600 erlassene Almosenordnung<sup>86</sup> auf diejenige aus Nassau-Dillenburg von 1589 zurückgriff.<sup>87</sup>

Diese gegenseitige Einflussnahme stand im Zusammenhang mit den engen familiären Beziehungen, die sämtliche genannten Grafenhäuser verbanden. Im Falle Arnolds IV. von Bentheim und Adolfs von Neuenahr, die mit dem Pfälzer Kurfürsten Friedrich III. verschwägert waren, lässt sich zudem eine direkte Linie in die Kurpfalz ziehen. Neben die dynastischen Bande traten politische Verbindungen, da mit der Übernahme von Elementen aus Kirchenordnungen anderer Territorialfürsten ein großflächiges Netzwerk gleicher reformierter Ausrichtung geknüpft und vor dem Hintergrund der reichsrechtlich ungeschützten Position der Reformierten ein Verbund geschaffen wurde, der ein Gegengewicht zur Mehrheit der lutherischen Fürsten im Reich bildete. Die reichsrechtlich unsichere Stellung der Reformierten hatte also Einfluss auf die Übernahme und Weitergabe von Kirchenordnungen und in diesem Zusammenhang stand auch das Bemühen Johanns VI. von Nassau-Dillenburg, unter den Grafen von Wittgenstein, Solms-Braunfels und Wied für ein einheitliches reformiertes Kirchenwesen zu sorgen.

Die Position der Reformierten wirkte sich darüber hinaus auch ganz konkret auf die Inhalte der Kirchenordnungen aus: Vor dem Hintergrund der für die reformierten Fürsten reichsrechtlich und innenpolitisch schwierigen Situation proklamierten einige den Bekenntniswechsel mit deutlichen Worten, etwa Johann VI. von Nassau-Dillenburg oder Wolfgang von Ysenburg-Ronneburg, die die Pfarrer und Prediger ihrer Länder reformierte Bekenntnisse unterzeichnen ließen. Andere Landesherren waren hingegen darum bemüht, die konfessionellen Veränderungen in ihren Ordnungen möglichst nicht zur Sprache zu bringen, wie etwa Adolf von Neuenahr und Arnold IV. von Bentheim, die den Heidelberger Kate-

<sup>84</sup> Abdruck Sehling, EKO X (wie Anm. 4), S. 416-424.

<sup>85</sup> Abdruck a.a.O., S. 670-678.

<sup>86</sup> Abdruck a.a.O., S. 443-457.

<sup>87</sup> Abdruck a.a.O., S. 182-189.

chismus als markantes Indiz reformierter Theologie in ihren Ordnungen nicht explizit benannten, obwohl er die Texte deutlich prägte.

Die reformierten Fürsten waren neben ihrer persönlichen Glaubensüberzeugung also von familiären sowie politischen Beweggründen motiviert, das reformierte Bekenntnis in ihren Ländern einzuführen. Die auch nach dem Reichstag von 1566 weiterhin unsichere Stellung der Reformierten im Reich zwang die Fürsten zu einer intensiven Vernetzung. Sie agierten in enger Beziehung zueinander, stimmten sich untereinander ab, tauschten ihre Kirchenordnungen aus und orientierten sich bei der Erarbeitung eigener Regelungen an deren Vorbild. Die Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung von 1588, die auf die Moerser Kirchenordnung von 1581 zurückgeht, ist ein besonders prägnantes Beispiel dieser vielschichtige Interaktion reformierter Landesherrn.